

Preisblatt für die geduldete Notgasentnahme aus dem Netz der Stadtwerke Homburg GmbH

1. Wann liegt eine geduldete Notgasentnahme vor?

Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers in Mitteldruck oder Hochdruck Erdgas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber nach Ziffer 13.1 Satz 1 der AGB Anschluss (Anlage 1) berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vorzunehmen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung der Entnahmestelle vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Ziffer 13.1 Satz 1 der AGB Anschluss berechtigt wäre und duldet er die weitere Entnahme von Erdgas, gilt diese Entnahme als entgeltliche Notgasentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Notgasentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Der Anschlussnutzer ist gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Die Notgasentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

2. Entgelt

Das im Rahmen einer geduldeten Notgasentnahme von dem Netzbetreiber (Stadtwerke Homburg GmbH - Geschäftsbereich Netze) bezogene Erdgas wird zu den nachstehenden Konditionen abgerechnet:

	Netto	Brutto
Arbeitspreis	6,69 Cent/kWh	7,96 Cent/kWh
Grundpreis (bis einschließlich 100 kW Anschlussleistung)	698,40 €/a	831,10 €/a
Der Grundpreis erhöht sich je weitere kW um	5,80 €/a	6,90 €/a

In dem Nettoarbeitspreis ist die jeweils geltende Erdgassteuer (z.Zt. 0,55 Cent/kWh) enthalten.

Den angegebenen Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z.Zt. 19%) hinzugerechnet.

Der Grundpreis sowie der aus einer höheren Anschlussleistung als 100 kW resultierende Aufschlag je kW wird monatsscharf zu 1/12 abgerechnet. Bemessungsgrundlage ist die tatsächlich installierte Leistung

Netznutzungsentgelte zzgl. der Mess- und Abrechnungsentgelte sowie die Konzessionsabgabe sind in den oben genannten Preisen nicht enthalten und werden gemäß dem auf der Internetseite www.stadtwerke-homburg.de jeweils veröffentlichten Preisblatt abgerechnet.

3. Anpassung der Entgelte

Der Netzbetreiber kann die Entgelte nach Ziffer 2 nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Anschlussnutzer mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.

4. Energiesteuerhinweis

Für das im Rahmen der geduldeten Notgasentnahme bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“